

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

**Artikel 1.** Unter dem Namen, "Bogenschützen-Club Widen-Bremgarten", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60F ZGB, mit Sitz 8967 Widen.

**Artikel 2.** Mitgliedschaften, Versicherungsschutz

Abs. 01 Der Verein ist Mitglied des "Schweizerischen Bogenschützen Verbandes" (SBV) und der "Field Archery Association Switzerland" (FAAS) (Schweizer Feldbogen Sportverband). Der SBV gibt an die einzelnen Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine eine internationale Amateurlizenz ab, in der eine Haftpflichtversicherung, gültig für alle vom SBV organisierten Turniere sowie bei der Benützung der clubeigenen Trainingsanlagen, eingeschlossen ist. Der FAAS gibt an die einzelnen Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine einen Mitgliederausweis ab. FAAS Mitglieder sind haftpflichtversichert an allen Turnieren welche vom FAAS organisiert werden.

Abs. 02 Weitergehender Versicherungsschutz, sowie andere Personen- und/oder Sachversicherungen, ist Sache der einzelnen Mitglieder.

Abs. 03 Aktivmitglieder, die keine Lizenz haben, schliessen eine ausreichende, individuelle Haftpflichtversicherung ab, die während der Mitgliedschaft aufrecht erhalten bleibt.

**Artikel 3.** Zweck

Abs. 01 Der Verein bezweckt:

- Den Zusammenschluss von Interessierten, Aktiven und Liebhabern zur Ausübung und Förderung des Bogensportes.
- Die Pflege des Bogensportes ganz allgemein.
- Die Verbreitung und Bekanntmachung des Bogensports.
- Die Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren im Zusammenhang mit dem Bogensport.
- Die Förderung freundschaftlicher und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern und mit gleichgesinnten Vereinen.

Abs. 02 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



## II. Haftung

**Artikel 4.** Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung für Verbindlichkeiten des SBV **und des FAAS** ausgeschlossen.

## III. Mitgliedschaft

**Artikel 5.** Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern mit Lizenz
- Aktivmitgliedern ohne Lizenz
- Passivmitgliedern
- Jugendliche (13 bis und mit 16 Jahren)
- Schüler (bis und mit 12 Jahren)
- Ehrenmitgliedern (nur durch GV ernannt)
- Supporter und Gönner

### Artikel 6.

Abs. 01 Neue Mitglieder, die sich mit einem Aufnahmegesuch schriftlich bewerben, können jederzeit durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Eine Ablehnung der Bewerbung durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Jedes provisorische Mitglied kann an der nächsten GV zum Vollmitglied bestätigt werden. Provisorisch aufgenommene Mitglieder können, nach Bezahlung des Beitrags, an allen Aktivitäten des Vereins uneingeschränkt teilnehmen. Der Mitgliederbeitrag wird, ab provisorischem Clubbeitritt, pro-rata erhoben.

Abs. 02 Passivmitglieder, die in den Aktivstatus wechseln wollen, können dies jederzeit tun. Die Beitragspflicht ist unter *IV Rechte und Pflichten* geregelt.

**Artikel 7.** Minderjährige Interessenten müssen mit dem Aufnahmegesuch die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beibringen.

**Artikel 8.** Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck und das Ziel des Vereins unterstützen, aber den Bogensport nicht aktiv betreiben.

**Artikel 9.** Supporter und Gönner sind juristische und natürliche Personen, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen. Jedoch sind weder sie noch ihre Angestellten, Mitglieder oder Angehörige automatisch BSC-Mitglieder. Eine Kollektivmitgliedschaft in diesem Sinne ist ausgeschlossen.



**Artikel 10.** Zum Ehrenmitglied kann durch die GV ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind vom Vorstand, oder von Mitgliedern bis Ende des Kalenderjahres dem Vorstand, zu Händen der nächsten GV, schriftlich einzureichen.

**Artikel 11.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht vererbbar.

**Artikel 12.** Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, erlischt gleichzeitig jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen oder durch ihn ermöglichte Vorteile oder Vergünstigungen.

**Artikel 13.** Nach Erlöschen der Mitgliedschaft ist die vom SBV oder FAAS erworbene Amateurlizenz bis zu deren Ablauf gültig.

#### **Artikel 14.**

Abs. 01 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis 4 Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Abs. 02 Ein Austritt während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr und kann nicht pro-rata eingefordert werden.

#### **Artikel 15.**

Abs. 01 Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands durch die GV beschlossen werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Statuten und Reglement missachten.
- Die Beschlüsse der Vereinsorgane missachten.
- Ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen.
- Sich auf Vereinskosten bereichern.
- Ohne Kompetenzen etwelche Verpflichtungen eingehen.
- Den Namen des Vereins und das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.
- Sich betrügerisch oder unehrenhaft verhalten.
- Das gute Einvernehmen und das kameradschaftliche Verhältnis stören.

Der Ausschluss muss von einer GV bestätigt werden.



- Abs. 02 Ein Ausschluss aus dem Verein hat die entsprechende Meldung an die Verbände zur Folge.
- Abs. 03 Unehrenhaften Mitgliedern wird der drohende Ausschluss, unter Angabe der Gründe, durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Eine weitere Mitgliedschaft kann davon abhängig gemacht werden, ob der Betroffene die Angelegenheit innert einer gesetzten Frist bereinigt. Verstreicht die Frist ungenutzt, erfolgt ein Ausschlussantrag anlässlich der nächsten GV.
- Abs. 04 Es steht dem Mitglied frei, seine Sache an der nächsten GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Die GV entscheidet nach der Anhörung definitiv mit einfachem Mehr. Die Abstimmung wird unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes durchzuführen.

**Artikel 16.**

- Abs. 01 Dem Ausgeschlossenen ist es nicht mehr gestattet:
- Unter dem Namen des BCS an Wettkämpfen teilzunehmen oder die Farben, das Logo zu tragen.
  - An Vereinsversammlungen und Veranstaltungen des BCS teilzunehmen.
  - Die Trainingsanlagen zu benützen.
- Abs. 02 Für erworbene Kleidung in Vereinsfarben oder mit dessen Aufschrift besteht nach dem Ausschluss kein Entschädigungsanspruch.

**IV. Rechte und Pflichten**

**Artikel 17.** Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Reglemente, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, anzuerkennen und zu befolgen und seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.

**Artikel 18.** Insbesondere verpflichtet sich jedes Mitglied, den von der GV festgelegten ordentlichen, und gegebenenfalls ausserordentlichen, Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach dessen Festlegung zu bezahlen. Mitglieder die eine Amateurlizenz beanspruchen, müssen diese im Herbst des Vorjahres beantragen (Aufruf durch den Aktuar). Die Beantragung einer Lizenz im laufenden Jahr ist möglich, muss aber mit dem Präsident oder Aktuar abgesprochen werden. Die Lizenzgebühr ist mit dem Mitgliederbeitrag fällig.

**Artikel 19.** Die Teilnahme an der ordentlichen oder ausserordentlichen GV ist obligatorisch. Entschuldigungen aus triftigen Gründen haben schriftlich oder per E-Mail und frühzeitig an den Aktuar zu erfolgen.

**Artikel 20.** Schüler und Supporter haben nur beratende Stimme. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Artikel 21.** Passivmitglieder, Junioren, Schüler und Supporter können nicht in den Vorstand oder in eine Kommission gewählt werden.

**Artikel 22.** Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt und sind für alle Mitglieder verbindlich. Es sind dies:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

**Artikel 23.** Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins, ausserhalb des eigentlichen Bogenschiessbetriebes teilzunehmen. Die Individuelle Benützung der Trainingsanlagen ist ihnen nicht erlaubt.

**Artikel 24.** Aktivmitglieder dürfen zusätzlich die Trainingsanlagen des Clubs benützen. Es wird von jedem Mitglied erwartet, bei Vereinsanlässen (Tag der offenen Tür, Bogenschiessveranstaltungen, vom Verein organisierten Turnieren, Teilnahme an Festen usw.) aktiv mitgeholfen wird.

## V. Finanzen / Mitgliederbeiträge

**Artikel 25.** Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Artikel 26.

Abs. 01 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Verbandsbeiträgen
- Sponsoring und Supporterbeiträge
- Schenkungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zinsen und Erträge aus Vermögen
- Erlösen aus der Clubbewirtung



Abs. 02 Der Basismitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt und ist bis zum Wiederruf verbindlich. Davon werden die einzelnen Beiträge wie folgt berechnet:

- |   |      |
|---|------|
| o Erwachsene  | 100% |
| o Je weitere erwachsene Person im gleichen Haushalt lebend          | 50%  |
| o Schüler (bis und mit dem 12. Altersjahr)                          | 25%  |
| o Jugendliche (vom 13. bis und mit dem 16. Altersjahr)              | 50%  |
| o Jugendliche im gleichen Haushalt (bis und mit dem 18. Altersjahr) | 25%  |
| o Passiv-Mitglieder   | 25%  |

Zusätzlich fallen die Kosten für die neuen oder bestehenden Verbandslizenzen mit Versicherungsanteil an.

### **Artikel 27.**

Abs. 01 Schenkungen an den Verein, gehen unwiderruflich in dessen Eigentum über.

Abs. 02 Abgeltungen: Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung bei persönlichen Aufwendungen. Spesen werden nur in vorheriger Absprache mit dem Kassier oder Präsidenten gegen Beleg vergütet.

## **VI. Organisation**

**Artikel 28.** Die Organe des Vereins sind:

- o Die Generalversammlung
- o Der Vorstand
- o Die Kontrollstelle (Revisoren)
- o Die Kommissionen und Arbeitsgruppen (zeitlich begrenzt)

**Artikel 29.** Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die GV wählt den Vorstand und die Kontrollstelle. Die ordentliche GV findet normalerweise im ersten Quartal eines Vereinsjahres statt.

### **Artikel 30.**

Abs. 01 Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch schriftliche Einladung oder E-Mail an die Mitglieder. Die Einladung enthält die Traktandenliste und muss spätestens 30 Tage vor der GV im Besitze der Mitglieder sein.

Abs. 02 Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn ein Ordnungsantrag gestellt wird.



**Artikel 31.** Anträge der Mitglieder haben, um gültig zu sein und auf die Traktandenliste übernommen zu werden, bis spätestens 10 Tage nach dem Versand der Einladung zur GV, schriftlich oder e-Mail an den Aktuar zu erfolgen.

**Artikel 32.**

Abs. 01 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand, oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder, einberufen werden.

Abs. 02 Bei Antragstellung durch Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, diesen innert einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

**Artikel 33.** Der Vorstand kann zu einfachen Vereinsversammlungen einladen. Diese sind in jedem Falle beschlussfähig, mit Ausnahme der Geschäfte die ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Einberufung und Durchführung erfolgen analog einer GV.

**Artikel 34.** Die GV entscheidet in allen internen Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Wahlen: Namentlich des Präsidenten
- Übrige Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Bestätigung von provisorischen Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Definitive Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern können auch an einer ausserordentlichen GV getroffen werden.

**Artikel 35.** Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

**Artikel 36.**

- Abs. 01 Jedes stimmberechtigte Mitglied an einer GV oder einer Versammlung hat eine (1) Stimme.
- Abs. 02 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das Einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Tagesvorsitzende, Stichentscheid.
- Abs. 03 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Unentschiedenheit entscheidet das Los.
- Abs. 04 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Mit einem Ordnungsantrag kann jederzeit eine geheime Durchführung verlangt werden.

**Artikel 37.**

- Abs. 01 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder namentlich:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
- Weitere Chargen:**
- Trainer / Vizetrainer
  - Materialchef / Vizematerialchef
  - Revisoren (2 Pers.)
  - Webmaster
- Abs. 02 Der Vorstand konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidenten. Ein während einer Amtsdauer gewähltes Vorstandsmitglied vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers.
- Abs. 03 Der ausserterminliche Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes soll in der Regel nur auf eine GV hin erfolgen und so früh als möglich bekannt gegeben werden.

**Artikel 38.**

- Abs. 01 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- Abs. 02 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Reduktion des Mitgliederbeitrages kann bei guter Liquidität und Leitung des Vereins durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.





**Artikel 39.** Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt (siehe. Pflichtenheft):

- **Für Verbindlichkeiten allgemeiner Art:**  
Der Präsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien
- **Für Wertschriften und Transaktionen:**  
Der Präsident mit dem Kassier kollektiv zu zweien
- **Kassa, Postcheck und Bank:**  
Der Präsident und der Kassier je einzeln

**Artikel 40.** Für den Vorstand und weiteren Chargen sind die Aufgaben im Pflichtenheft umschrieben. Dies ist Bestandteil der Statuten.

**Artikel 41.** Vorstandsmitgliedern können von Fall zu Fall, zeitlich begrenzt, besondere Aufgaben zugeteilt werden. Sie können auch als Beisitzer in Kommissionen oder Arbeitsgruppen beordert werden. Solche Aufgaben können in besonderen Reglementen festgehalten werden.

**Artikel 42.** Reglemente wie Hütten-, Platz- und Übungsordnung, die integrierter Bestandteil der Statuten sind, werden vom Vorstand ausgearbeitet und der GV zur Genehmigung vorgelegt.

**Artikel 43.** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

**Artikel 44.** Finanzkompetenzen des Vorstandes:

Abs. 01 Finanzkompetenzen innerhalb Budget: Grundsätzlich sind Ausgaben für das kommende Jahr zu budgetieren. Diese finanziellen Aktivitäten innerhalb der bewilligten Budgets bedürfen keiner besonderen Kompetenzen.

Abs. 02 Finanzkompetenzen ausserhalb Budget: Einmalige finanzielle Aktivitäten ausserhalb der bewilligten Budgets sind bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag wie folgt geregelt:

- Der Vereinsvorstand hat eine Finanzkompetenz von CHF 2000 jährlich. Für höhere Beträge ist die Sitzung der GV zuständig. Der Verein wird jedenfalls an der nächsten GV mittels Jahresbericht nach-informiert.  
Der Gesamtvorstand kann über einmalige Ausgaben bis CHF 1'000.- pro Posten in eigener Kompetenz entscheiden. Unterschrift zu zweien.
- Der Materialwart kann über einmalige Ausgaben bis CHF 500.- in eigener Kompetenz entscheiden. Unterschrift zu zweien.

## VII. Auflösung des Vereins

### Artikel 45.

- Abs. 01 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche GV, die eigens nur zu diesem Zwecke einberufen worden ist, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss mindestens mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Abs. 02 Eine Auflösung ist auch gegeben, wenn der Mitgliederbestand auf zwei gesunken ist, oder der Verein als zahlungsunfähig erklärt wird, sowie wenn der Vorstand innerhalb von 9 Monaten nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Abs. 03 Ein allfälliges Clubvermögen, wird nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen, dem Schweizerischen Bogenschützen Verband überschrieben (gem. Verbandsstatuten).

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 46. Bestandteile dieser Statuten sind:

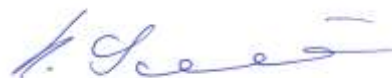
- o Pflichtenheft für den Vorstand und weiteren Chargen
- o Betriebsreglement des BSC Widen-Bremgarten

### Artikel 47. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Januar 1994. Sie wurden an der GV vom 29.02.2010 angenommen.

Stetten, den 21.02.2015  
Bogenschützen – Club Widen-Bremgarten

Präsident: Werner Pfister

Aktuar: Kurt Schärer



---

Revisionen per GV:

- 02.2014: Art. 26 Abs. 02 (mutiert)
- 02.2015: Art. 44 Abs. 02 und 03 (neu)